

**1. 1. Änderung der Satzung des WAZV "Bode-Wipper" über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet II**

In der Sitzung der Verbandsversammlung 04/2025 am 18.12.2025 wurde mit Beschluss Nr. 11/2025 nachfolgende 1. Änderung der Satzung beschlossen:

**1. Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung in der**

- **Verbandsgemeinde „Egelner Mulde“**
- **Stadt Hecklingen**
- **Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg**
- **Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winnigen und Wilsleben**

**(zentrale Abwassergebührensatzung Gebiet 2)**

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. S 81), in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des WAZV „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 18.12.2025 folgende Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet 2 beschlossen:

Artikel I – sachliche Änderungen

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung in der

- **Verbandsgemeinde „Egelner Mulde“**
- **Stadt Hecklingen**
- **Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg**
- **Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winnigen und Wilsleben**

vom 22.12.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13 des WAZV Bode-Wipper vom 23.12.2022) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Grundgebühr wird für die Inanspruchnahme der Vorhalteleistung erhoben. Sie bemisst sich nach der Anzahl der auf dem jeweiligen Grundstück vorhandenen wirtschaftlichen Einheiten.

- a) Als wirtschaftliche Einheit gilt bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken jede in sich abgeschlossene tatsächliche Zusammenfassung einer Mehrheit von Räumen, die in ihrer Gesamtheit so beschaffen sind, dass sie die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichen (Wohnung). Hierzu gehört, dass diese Räume zu Wohnzwecken bestimmt sind, einen selbständigen Zugang aufweisen und über notwendige Nebenräume wie Küche oder Kochnishe und Toilette mit Waschelegenheit verfügen.
- b) Als eine wirtschaftliche Einheit gilt auch ein Grundstück, das mit einem Wochenendhaus/ Bungalow bebaut und ausschließlich als sogenanntes Erholungsgrundstück genutzt wird. Sollten mehrere Wochenendhäuser/ Bungalows auf einem Erholungsgrundstück errichtet worden sein, gilt jedes Wochenendhaus/ jeder Bungalow als eine wirtschaftliche Einheit.
- c) Bei nicht zu Wohnzwecken bzw. zu Erholungszwecken genutzten Grundstücken werden die wirtschaftlichen Einheiten (WE) wie folgt ermittelt:

Kleingewerbe innerhalb von Wohnhäusern

- Ladenlokal je angefangene 500 m <sup>2</sup>	1 WE
- Werkstatt, Büro, Lager je	1 WE
- Anwalt, Arzt, Architekten, Steuerberater und sonstige Büropraxen bis 10 Mitarbeiter	1 WE
- je angefangene weitere 10 Mitarbeiter	1 WE
- Sparkassen, Banken bis 10 Mitarbeiter	1 WE
- je angefangene weitere 10 Mitarbeiter	1 WE
- Kirchen und Gemeindezentren	1 WE
- Kindereinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) bis 20 Kinder	1 WE
- je angefangene weitere 20 Kinder	1 WE

Schulen

- Schulen bis 100 Kinder	2 WE
- je angefangene weitere 50 Kinder	1 WE

Sportstätten

- Sportstätte	1 WE
- Clubhaus	1 WE
- Hallenbad je angefangene 100 m <sup>3</sup> Beckeninhalte (auch privat im Wohnhausbereich)	1 WE

## Gast- und Hotelgewerbe, Wohn- und Pflegeheime

- Gaststätten bis 20 Plätze	1 WE
- je angefangene weitere 30 Plätze	1 WE
- Hotel, Pensionen, Zimmervermietungen je angefangene 20 Betten	1 WE
- Wohn- und Pflegeheime u. Krankenhäuser, je angefangene 10 Pflegeplätze/Krankenhausbetten	1 WE
je angefangene 5 Appartements	1 WE

## Gewerbe, Industrie, Einkaufseinrichtungen, Bürohäuser

- Tankstelle	1 WE
- Tankstelle mit automatischer Waschanlage	2 WE
- Landwirtschaftlicher Betrieb für den häuslichen Bereich nach den sonstigen Feststellungen für den Wohnbereich für den betrieblichen Teil, jedoch nur, wenn Abwasser eingeleitet wird	1 WE
- Einkaufseinrichtungen, Gewerbe- und Industrie- betriebe, Rathäuser, Bürohäuser bis 5.000 m <sup>2</sup> je angefangene 500 m <sup>2</sup> Geschossfläche	1 WE
für die 5.000 m <sup>2</sup> übersteigende Fläche je angefangene 1.000 m <sup>2</sup> Geschossfläche	1 WE
- von Feuerwehr genutztes Grundstück	1 WE

- d) Kann ein Grundstück verschiedenartig genutzt werden, so sind die sich für die jeweilige Nutzungsart nach vorstehenden Buchstaben a) – c) ergebenden wirtschaftlichen Einheiten zu addieren.“

## 2. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 4 Gebührensätze

Es werden folgende Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung erhoben:

- (1) Die Grundgebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung gem. § 3 Abs. 1 dieser Satzung beträgt monatlich 11,00 €/ wirtschaftlicher Einheit.
- (2) Die Mengengebühr für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung beträgt 2,69 €/m<sup>3</sup>.
- (3) Die Mengengebühr für die Beseitigung vorgereinigten Schmutzwassers gem. § 3 Abs. 3 dieser Satzung beträgt 4,05 €/m<sup>3</sup>.
- (4) Die Mengengebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung gem. § 3 Abs. 4, 5 und 6 dieser Satzung beträgt 0,97 €/m<sup>2</sup>.“

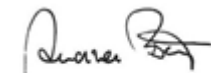
## Artikel II – Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung in der

- Verbandsgemeinde „Egelner Mulde“
- Stadt Hecklingen
- Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winnigen und Wilsleben

tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung am 01.01.2026 in Kraft.

Staßfurt, den 22.12.2025



Andreas Beyer  
Verbandsgeschäftsführer



## **2. 7. Änderung der Satzung des WAZV "Bode-Wipper" über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet II**

In der Sitzung der Verbandsversammlung 04/2025 am 18.12.2025 wurde mit Beschluss Nr. 13/2025 nachfolgende 7. Änderung der Satzung beschlossen:

### **7. Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der**

- **Verbandsgemeinde „Egelner Mulde“**
- **Stadt Hecklingen**
- **Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg**
- **Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winnigen und Wilsleben**

#### **(dezentrale Abwassergebührensatzung Gebiet 2)**

#### Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. S 81), in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des WAZV „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 18.12.2025 folgende Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet 2 beschlossen:

## Artikel I – sachliche Änderungen

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der

- Verbandsgemeinde „Egelner Mulde“
- Stadt Hecklingen
- Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winnigen und Wilsleben

vom 19.01.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 des WAZV Bode-Wipper vom 21.10.2011), zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der

- Verbandsgemeinde „Egelner Mulde“
- Stadt Hecklingen
- Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winnigen und Wilsleben

vom 22.12.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13 des WAZV Bode-Wipper vom 23.12.2022) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird die Zahl „118,02“ durch die Zahl „107,84“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 wird die Zahl „7,20“ durch die Zahl „7,51“ ersetzt.

## Artikel II – Inkrafttreten

Die 7. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der

- Verbandsgemeinde „Egelner Mulde“
- Stadt Hecklingen
- Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winnigen und Wilsleben

tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01.01.2026 in Kraft.

Staßfurt, den 22.12.2025



Andreas Beyer  
Verbandsgeschäftsführer



### 3. 8. Änderung der Verbandssatzung des WAZV "Bode-Wipper"

In der Sitzung der Verbandsversammlung 04/2025 am 18.12.2025 wurde mit Beschluss Nr. 14/2025 nachfolgende 8. Änderung der Satzung beschlossen:

#### **8. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“**

##### Präambel

Auf Grund der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung vom 18.12.2025 folgende 8. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Verbandssatzung beschlossen:

##### Artikel I

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ vom 17.05.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1 des WAZV Bode-Wipper vom 25.08.2011), zuletzt geändert durch die 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ vom 18.12.2024 (veröffentlicht im Amtsblatt des WAZV Bode-Wipper Nr. 13 vom 19.12.2024) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„6. die Aufnahme von Krediten, soweit sie den Betrag von 1.500.000,00 Euro überschreiten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzusetzender Rechtsgeschäfte,“

2. § 5 Abs. 2 Nr. 17 wird gestrichen.

3. § 8 Abs. 4 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4. die Aufnahme von Krediten, soweit sie den Betrag von 1.500.000,00 € nicht überschreiten.“

##### Artikel II – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01.01.2026 in Kraft.

Staßfurt, den 22.12.2025

  
Andreas Beyer  
Verbandsgeschäftsführer



#### 4. 4. Änderung der Verwaltungskostensatzung

In der Sitzung der Verbandsversammlung 04/2025 am 18.12.2025 wurde mit Beschluss Nr. 21/2025 nachfolgende 4. Änderung der Satzung beschlossen:

#### **4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 18.12.2025 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 19.01.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt für den WAZV „Bode-Wipper“ Nr. 2 vom 21.10.2011), zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 18.12.2024 (veröffentlicht im Amtsblatt für den WAZV "Bode-Wipper" Nr. 13 vom 19.12.2024) wird wie folgt geändert:

Im Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) werden in der lfd. Nr. 11.1.3. nach den Worten „Auslesen eines Funkwasserzählers“ die Worte „oder Aktivieren des Funkmoduls“ ergänzt.

#### **Artikel II – Inkrafttreten**

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01.01.2026 in Kraft.

Staßfurt, den 22.12.2025

  
Andreas Beyer  
Verbandsgeschäftsführer



## 5. Öffentliche Ausschreibung – Grundstücksverkauf

Der WAZV „Bode-Wipper“ beabsichtigt, dass ehemalige Betriebsgelände des WAZV „Bode-Wipper“,

Am Mühlenholz, 39435 Egelin zu veräußern.

Dieses hat eine Nutzfläche (Garage/Werkstatt) von ca. 55 m<sup>2</sup> und eine Gesamtgrundstücksfläche von 1.893 m<sup>2</sup>.

Link zum Gutachten: <https://www.bode-wipper.de/wp-content/uploads/Gutachten.pdf>  
(oder QR-Code scannen)

Das Mindestgebot beträgt 10.000 €. Die Kosten für den Erwerb sind vom Käufer zu tragen. Gebote sind in einem verschlossenen Umschlag bis **30.01.2026** abzugeben an:

WAZV „Bode-Wipper“  
z.Hd. des Verbandsgeschäftsführers - persönlich -  
Am Schütz 2  
39418 Staßfurt.



## 6. Sonstiges – Schließzeiten

Aus betrieblichen Gründen bleibt die Geschäftsstelle des WAZV „Bode-Wipper“ in der Zeit vom 29.12.2025 bis 05.01.2026 geschlossen. Ab dem 07.01.2026 sind wir wieder für Sie erreichbar.

Wir wünschen unseren Kunden eine schöne Weihnachtszeit und einen guten Rutsch in das neue Jahr 2026.

  
Andreas Beyer  
Verbandsgeschäftsführer

